

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16.09.2025

„Siebtes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen- Zusatzbeiträge für ein Frühstücksangebot“

A. Problem

Seit dem 1. August 2023 wurde aus Mitteln des KiQuTG (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege) in Bremen ein landesweites Frühstücksangebot (über die beiden Stadtgemeinden) für alle antragstellenden Träger und Einrichtungen finanziert (s. [Senatsvorlage vom 11.04.2023](#)). Ziel war es, ein überwiegend bio-regionales Frühstück bereitzustellen. Die konkrete Ausgestaltung – etwa zur Häufigkeit des Angebots oder zu weiteren Qualitätsstandards – wurde nicht vorgegeben, sondern den Einrichtungen selbst überlassen.

Aufgrund der fehlenden Dynamisierung der KiQuTG-Mittel und gleichzeitiger realer Kostensteigerungen muss diese Maßnahme ab dem 1. August 2025 angepasst werden: Künftig können nur noch Einrichtungen mit einem sogenannten Index-Status (Kita-Sozialindex ≥ 50) Zuwendungen für ein Frühstück aus KiQuTG-Mitteln erhalten (s. [Senatsvorlage vom 28.01.2025](#)).

Aus fachlicher Sicht besteht jedoch weiterhin ein großes Interesse an einer gesunden und umfassenden Verpflegung in allen Einrichtungen. Dazu soll die Erhebung von Frühstücksbeiträgen durch die Träger ermöglicht werden.

Selbst wenn in der Vergangenheit Einrichtungen möglicherweise bereits ein selbst organisiertes Frühstücksangebot ggf. auch mit Beiträgen der Eltern umgesetzt haben, besteht hierfür bisher gerade kein rechtssicherer Rahmen. Das derzeit geltende Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte in der Stadtgemeinde Bremen (Beiträgeortsgesetz), an das sämtliche zuwendungsfinanzierte Träger von Kindertageseinrichtungen (über § 19 b Abs. 2 BremKTG) sowie der Eigenbetrieb KiTa Bremen unmittelbar gebunden sind, lässt solche Zusatzbeiträge aktuell nicht zu. Deshalb soll das Beiträgeortsgesetz dahingehend angepasst werden, dass unter Einhaltung bestimmter Bedingungen die Erhebung von Zusatzbeiträgen für das Angebot eines Frühstücks erlaubt wird. Während der Absprachen zur Umsteuerung im Bereich des Frühstücks im Rahmen des KiQuTG, haben die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung den Impuls gegeben, eine Weiterführung des Frühstücks über das Erheben von Zusatzbeiträgen zu ermöglichen. Auch Elternvertreter*innen haben sich zwischenzeitlich mit Konzepten an die senatorische Behörde gewandt, in denen sie darstellen, wie sie die Weiterführung eines Frühstücks eigenverantwortlich finanzieren würden. Bisher gab es aber für keine der vorgeschlagenen Varianten die

nötige Rechtssicherheit. Insofern herrscht in der Sache zwischen Trägern, Eltern und der Senatorin für Kinder und Bildung große Einigkeit, auf der die vorgeschlagene Reform fußt.

B. Lösung

Aufgrund des fehlenden Aufwuchses der KiQuTG-Mittel vom Bund besteht derzeit keine kurzfristige Möglichkeit, ein flächendeckendes und tägliches Frühstücksangebot weiterhin in allen Einrichtungen öffentlich zu finanzieren. Eine Kompensation aus Landes- oder kommunalen Mitteln ist im Rahmen der Haushalte 2025 und 2026/27 nicht möglich.

In der AG 78 der Träger der Kindertagesbetreuungseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen ist seitens der Träger der Bedarf an der Erhebung von Zusatzbeiträgen für ein Frühstücksangebot – sofern dieses nicht mehr durch öffentliche Mittel finanziert wird - als eine Lösungsoption eingebracht und diskutiert worden. Daher wird vorgeschlagen, den Trägern und Einrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen durch eine Öffnungsklausel im Beiträgeortsgesetz (BeiträgeOG) die Möglichkeit zu geben, zweckgebundene Elternbeiträge für die Umsetzung eines Frühstücksangebotes zu erheben, wenn dieses nicht bereits über die Zuwendung finanziert wird. So dürfen Index-Einrichtungen gerade keine Frühstücksbeiträge erheben, da das Frühstück weiterhin über Zuwendungen gefördert wird. Die vereinnahmten Frühstücksbeiträge dürfen insgesamt die Kosten eines angemessenen Frühstücksangebotes nicht übersteigen, d.h. der Kostenrahmen soll auf dem Niveau vergleichbarer Förderprogramme der Stadtgemeinde oder des Landes Bremen – wie aktuell der Frühstücksförderung liegen. Die Entscheidung zur Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder die Fortsetzung der Förderung darf nicht von der Bereitschaft zur Zahlung eines Frühstücksbeitrages abhängig gemacht werden. Das Frühstücksangebot muss kindeswohlsichernd umgesetzt werden, d.h. es soll grundsätzlich allen Kindern zur Verfügung stehen und nicht einzelne Kinder ausschließen. Es ist Aufgabe der Träger, die Zusatzbeiträge derart auszugestalten, dass diese Anforderungen erfüllt sind und allen Kindern die Möglichkeit eröffnet wird, am Frühstück teilzunehmen.

In der Umsetzung soll sichergestellt werden, dass Eltern nicht zu Beiträgen gedrängt werden, die ihre wirtschaftliche Leistungskraft übersteigen. Um sicherzustellen, dass alle Kinder am Frühstücksangebot teilnehmen können, sollen Träger sozial ausgewogene Lösungen entwickeln – etwa über solidarische Umlagemodelle, bei denen Eltern mit höherem Einkommen mehr zahlen, um Beiträge von Familien mit geringem Einkommen auszugleichen. Die Beitragshöhe soll die häusliche Ersparnis und der Einkommenssituation der Eltern berücksichtigen.

Bei der Ausgestaltung der Beiträge sind die Träger im Übrigen weitgehend frei.

Alternativ könnten Einrichtungen auch Mittel aus der übrigen Betriebskostenförderung für ein Frühstücksangebot einsetzen, sofern keine anderweitige Zweckbindung besteht. Dieses Vorgehen entspricht dem in der AG 78 formulierten Wunsch der Träger. Die Frühstücksbeiträge können von den Trägern selbst bemessen und erhoben werden. Sie werden nicht über die zentrale Beitragserhebung bei Performa Nord erhoben. Auch bei solidarisch bemessenen

Beiträgen soll der individuelle Beitrag noch angemessen in Bezug auf die anteiligen Aufwendungen sein.

Die Zulassung von freiwilligen Frühstücksbeiträgen ist eine Option, um den Einrichtungen zu ermöglichen, eine entsprechende Leistung anzubieten. Es ist aber nicht davon auszugehen, dass es tatsächlich in allen Regeleinrichtungen gelingen wird, einen freiwilligen Elternbeitrag einzuführen und für alle Kinder tatsächlich ein Frühstücksangebot in allen stadtbremischen Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten, da es autonome Entscheidung der Träger (und letztlich auch der Eltern) bleibt, ein Frühstücksangebot umzusetzen. Eine flächendeckende Umsetzung eines Frühstücksangebots wäre nur entweder über die Förderung aller Kitas oder die Integration in die Grundfinanzierung möglich, die jedoch aufgrund der angespannten Haushaltssituation im Zusammenspiel mit der fehlenden Dynamisierung der KiQuTG-Mittel aktuell nicht weiter umsetzbar ist.

Konkret soll § 3 des BeiträgeOG um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden. Dieser lautet:

„Absatz 4: Es können zusätzliche, auch anteilige, Beiträge für ein angemessenes Frühstücksangebot, das nicht von der Finanzierung durch die Stadtgemeinde oder sonstige Einnahmen abgedeckt ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden. Die Beitragshöhe wird durch den Träger in Abstimmungen mit den Einrichtungsleitungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt. Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Förderung in der jeweiligen Einrichtung darf nicht von der Bereitschaft zur Zahlung von Zusatzbeiträgen abhängig gemacht werden.“

Die Erhebung der Zusatzbeiträge erfolgt nicht über die zentrale Beitragserhebung der Stadtgemeinde Bremen, sondern durch den Träger selbst. Bei der Umsetzung des Frühstücksangebots ist darauf zu achten, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt, insbesondere indem ein Frühstücksangebot in der Regel alle Kinder einer Gruppe oder Einrichtung umfasst. Soll das Frühstücksangebot nicht für alle Kinder angeboten werden, ist eine kindeswohlsichernde Umsetzung sicherzustellen und diese Ausnahme daher mit dem Landesjugendamt abzustimmen.“

Verwaltungskosten, die dem Träger ggf. durch die Vereinnahmung von Zusatzbeiträgen entstehen, werden nicht zuwendungserhöhend bei der Betriebskostenförderung berücksichtigt. Die vereinnahmten Mittel sind für das Frühstücksangebot zweckgebunden und müssen vollständig für das Frühstücksangebot verwendet werden. Die zweckentsprechende Mittelverwendung ist zu dokumentieren und ggf. nachzuweisen.

C. Alternativen

Das BeiträgeOG wird nicht um einen entsprechenden Passus ergänzt, der die Erhebung von Zusatzbeiträgen durch Kindertageseinrichtungen beziehungsweise deren Träger ermöglicht. In der Folge haben Kindertageseinrichtungen ohne Index-Status nicht die Möglichkeit, zusätzliche finanzielle Mittel zu generieren, um ein Frühstücksangebot umsetzen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Der Stadtgemeinde Bremen entstehen durch die vorgeschlagene Änderung des BeiträgeOG keine Kosten. Die Kosten für das Frühstück in sog. Regeleinrichtungen werden von den Eltern getragen und unmittelbar zwischen Trägern und Eltern abgerechnet.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Die Bereitstellung eines Frühstücks in den Kindertageseinrichtungen kann zur Entlastung von Carearbeitenden in den Familien, zum überwiegenden Teil Frauen, beitragen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatskanzlei ist eingeleitet.
Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung wird eingeleitet.

Nach der Senatsbefassung ist gem. § 19b Absatz 3 BremKTG eine Beteiligung der Zentralelternvertretung im schriftlichen Verfahren sowie der Träger über die AG nach § 78 am 24.09.2025 vorgesehen. Eine Befassung des Jugendhilfeausschusses ist für den 26.09.2025 vorgesehen. Die Deputation für Kinder und Bildung soll in ihrer Sitzung am 23.09.2025 befasst werden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.
Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem hiermit vorgelegten Entwurf des siebten Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen zu und bittet die Senatorin für Kinder und Bildung das unter E. beschriebene Beteiligungsverfahren auf Grundlage dieser Vorlage durchzuführen.

Siebttes Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Beschlussdatum

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen

Das Ortsgesetz über die Beiträge für die Kindergärten und Horte der Stadtgemeinde Bremen vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 914), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 30. Mai 2025 (Brem.GBl. S. 492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Es können zusätzliche auch anteilige Beiträge für ein angemessenes Frühstücksangebot, das nicht von der Finanzierung durch die Stadtgemeinde oder sonstige Einnahmen abgedeckt ist, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden. Die Beitragshöhe wird durch den Träger in Abstimmungen mit den Einrichtungsleitungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern je Einrichtung festgelegt. Die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Förderung in der jeweiligen Einrichtung darf nicht von der Bereitschaft zur Zahlung von Zusatzbeiträgen abhängig gemacht werden. Die Erhebung der Zusatzbeiträge erfolgt nicht über die zentrale Beitragserhebung der Stadtgemeinde Bremen, sondern durch den Träger selbst. Bei der Umsetzung des Frühstücksangebots ist darauf zu achten, dass das Kindeswohl gewahrt bleibt, insbesondere indem ein Frühstücksangebot in der Regel alle Kinder einer Gruppe oder Einrichtung umfasst. Soll das Frühstücksangebot nicht für alle Kinder angeboten werden, ist eine kindeswohlsichernde Umsetzung sicherzustellen und diese Ausnahme daher mit dem Landesjugendamt abzustimmen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zu Artikel 1

Die Ergänzung schafft eine Öffnungsklausel im Beiträgeortsgesetz, die es den Trägern ermöglicht, Zusatzbeiträge für ein Frühstücksangebot zu erheben, sofern dieses nicht durch städtische Mittel oder andere Einnahmen finanziert wird. Dies stellt eine notwendige rechtliche Grundlage für die Umsetzung der Finanzierung dezentraler Frühstücksangebote dar. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Beitragserhebung freiwillig erfolgt und das Kindeswohl gewahrt bleibt. Insbesondere darf die fehlende Möglichkeit oder Bereitschaft einer Zahlung des Zusatzbeitrages durch die Eltern nicht die Teilnahme des Kindes an den Angeboten der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen. Durch die Schriftform der Vereinbarung zur Beitragserhebung werden die trägereigenen Regelungen transparent und verbindlich.

Das Frühstücksangebot muss angemessen sein, d. h. insbesondere der Kostenrahmen soll auf dem Niveau vergleichbarer Förderprogramme der Stadtgemeinde oder des Landes Bremen liegen. Die Änderung berücksichtigt die eingeschränkten Haushaltsmittel und die fehlende Dynamisierung der KiQuTG-Förderung.

Die individuelle Beitragshöhe ist vorab den Beitragsschuldnern mitzuteilen. Dies kann z. B. über einen Aushang in der Einrichtung oder vergleichbare Kommunikationswege erfolgen.

Auch bei solidarisch bemessenen Beiträgen soll der individuelle Beitrag noch angemessen in Bezug auf die anteiligen Aufwendungen sein.